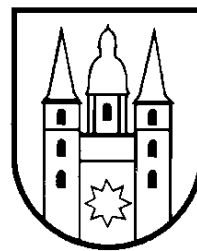


Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister



Marienmünster, den 26.04.2019

Beschlussvorlage	Drucksache-Nr.: 223/2019 Hauptamt Sachbearbeiter/in: Josef Suermann		
Kommunalwahl 2020: Festlegung der Anzahl der Ratssitze			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Rat	15.05.2019	öffentlich	Entscheidung

Sachverhalt:

Der Sachverhalt war bereits im Hauptausschuss am 6.12.2017 und im Rat am 31.01.2018 beraten worden. Der Rat beschloss, es für die Kommunalwahl 2020 bei 11 Wahlbezirken und 22 Ratssitzen zu belassen.

Mit der Verkündung der Kommunalrechtsnovelle im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW sind Änderungen im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung zum 24.04.2019 in Kraft getreten (GV.NRW.Ausgabe 2019 Nr. 9 vom 23.04.2019, Seite 201 bis 214).

Maßgebend für uns ist die Übergangsregelung zu § 78 Abs. 1 KWahlO. Nach Artikel 2 § 3 der Kommunalrechtsnovelle, richten sich für die Kommunalwahl 2020 die Bevölkerungszahlen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1, § 4 Absatz 2 Satz 3 und § 15 Absatz 2 Satz 3 KWahlG nach der vom Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT. NRW) halbjährlich fortgeschriebenen Bevölkerungszahl, welche **59** Monate nach Beginn der Wahlperiode (=30. April 2019) veröffentlicht ist. Vorher waren es 42 Monate.

Der späteste Termin zur Festlegung der Anzahl der zu wählenden Vertreter wurde durch Artikel 2, § 1 der genannten Übergangsregelung auf den **31.07.2019** verschoben.

Nach § 3 Abs. 2 KWahlG beträgt die Zahl der zu wählenden Vertreter für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von 5.000 und weniger 20 Vertreter.

Die Bevölkerungszahl der Stadt Marienmünster beträgt nach der von IT.NRW

halbjährlich fortgeschriebenen Bevölkerungszahl zum Stichtag 30.06.2018 **4.979 und liegt damit unter der Schwelle von 5.000.**

Es bedarf damit keines Ratsbeschlusses über die Verkleinerung des Rates mehr. Vielmehr beträgt die Anzahl der bei der Kommunalwahl 2020 zu wählenden Vertreter kraft Gesetzes **20**.

Über die sich durch die Verringerung der Anzahl der Ratssitze zwangsläufig ergebende Neuaufteilung der Wahlbezirke entscheidet der Wahlausschuss gemäß § 4 Abs. 1 KWahlG spätestens Ende Februar 2020.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Rat nimmt davon Kenntnis, dass sich die Zahl der bei der Kommunalwahl 2020 zu wählenden Vertreter kraft Gesetzes auf 20 reduziert.